

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 23. Juli 1996

32. Stück

32. Gesetz: Vertragsbedienstetenordnung 1995 (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995); Änderung [CELEX Nr. 389L0654, 392L0085]

32.

Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird in der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. die Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden.“

2. In § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1995 mit Angabe der Fundstelle im LGBl. für Wien“ durch den Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50“ ersetzt.

3. In § 4 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8. Folgender Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Vertragsbedienstete dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.“

4. In § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Vertragsbedienstete darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

5. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.“

6. In § 21 Abs. 3 werden der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995, LGBl für Wien Nr. 67)“ und der Ausdruck „§ 26 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 30 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 10 wird der Ausdruck „der Stadtssenat“ durch den Ausdruck „der Magistrat“ ersetzt.

8. In § 35 werden der Ausdruck „Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967,“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ und der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72,“ ersetzt.

9. In § 39 Abs. 4 und 7 werden die Ausdrücke „Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967,“ und „Pensionsordnung 1966“ jeweils durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

10. § 48 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. wenn der Vertragsbedienstete bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht gemäß Abs. 8 oder § 41 Abs. 4 der Besoldungsordnung 1994 zurückerstattet hat.“

11. In § 48 Abs. 9 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.

12. In § 49 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979“ durch den Ausdruck „§§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

13. § 63 Z 3 lautet:

„3. § 14 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBI. für Wien Nr. 71;“

14. § 64 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer